

Schulträger

An das
Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Mobilität und Beteiligungen-
Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Eingangsstempel/-datum
LRA

Genehmigungsantrag zum Einsatz von Schülerkursen/Schülerfahrzeugen

A. Allgemeine Angaben

1. Beförderungsunternehmen

Name
Straße
Ort

Schulträgereigenes Fahrzeug

2. Bisheriger Vertrag vom
Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe vom **Az.:**

3. Neuer Vertrag/Änderungsvertrag vom

4. Beförderungsstrecke

B. Genehmigungsverfahren bei Neu- bzw. Änderungsverträgen

Anlage: 1 Vertrag/Änderungsvertrag, Streckenplan, Fahrplan

I. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.	Wohnorte der Schüler
2.	Schulort
3.	Art der Schule ⁽¹⁾

4. Die Mindestentfernung ist überschritten (§ 3 SBkE)

ja

nein

Trotz Unterschreitung der Mindestentfernung ist der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig, weil

5. Wartezeiten bei Benutzung vorhandener Verkehrsmittel

Schultag	Abfahrt des vorhandenen Verkehrsmittels		Schulbeginn	Wartezeit (§11 SBkE)	Schulende	Ankunft des vorhandenen Verkehrsmittels		Wartezeit (§11 SBkE)
	am Wohnort	am Schulort				am Schulort	am Wohnort	

6. Der Einsatz eines Schülerkurses Schülerfahrzeuges ist notwendig.

Begründung:

II. UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

1. Zahl der zu befördernden Schüler je Fahrt und Fahrt

2. Zahl der einzusetzenden Fahrzeuge

3. Zugelassene Zahl der Sitzplätze

4. Zahl der mitbeförderten dritten Personen
 (ggf. Angabe der Streckenabschnitte, auf denen sie befördert werden)

5. Begleitpersonen

- Nein
- Ja, weil

6. Kilometerleistung je Schultag

Besetztkilometer:
 Leerkilometer:

7. Vereinbarer Vergütungssatz Euro/km Pauschalbetrag Euro/Fahrtag

Der Schülerverkehr wurde nach der VOL ausgeschrieben.

- Nein
- Ja, dabei wurden folgende Angebote eingereicht:

8. Beginn der Beförderung:

Datum

C. Schulorganisatorische Maßnahmen

1. Die Unterrichtszeiten wurden mit den Fahrzeiten vorhandener Verkehrsmittel abgestimmt. Trotzdem ist der Einsatz eines Fahrzeugs notwendig, weil

2. Eine Abstimmung der Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten der vorhandenen Verkehrsmittel ist nicht möglich, weil

D. Die Höchstbeträge (§ 15 SBkE) werden

nicht überschritten

überschritten

Die Erteilung der Genehmigung wird hierfür beantragt.

Ort, Datum

Schulträger

(1) Sollte ein Förderschüler nicht in der Lage sein, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist eine Bescheinigung (von der entsprechenden Förderschule) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine Sonderbeförderung erforderlich ist.